



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Matthias Büttner MdL
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 1. Dezember 2021

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 8/346

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen
zu können.

Die Einführung einer Experimentierklausel in das Rettungsdienstgesetz halten wir für
grundsätzlich geeignet, um die Digitalisierung des Rettungsdienstes voranzutreiben
und neue Versorgungskonzepte in der Praxis zu testen. Sie ergänzt die bereits in
§ 143 Abs. 4 KVG LSA enthaltene Möglichkeit, Modellvorhaben durchzuführen.

Wir bitten, § 49a Absatz 2 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Zum Ergebnis der Evaluation sind die kommunalen Spitzenverbände anzuhören.“

Die Landkreise und kreisfreien Städte führen den Rettungsdienst als Aufgabe des
eigenen Wirkungskreises durch. Daher muss den kommunalen Spitzenverbänden
die Möglichkeit gegeben werden, das jeweilige Projekt auch im Hinblick auf die Aus-
wirkungen auf die Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zu bewer-
ten.

Von dem in der Begründung angesprochenen Modellvorhaben, einen Telenotarzt einzuführen, erwarten wir praktische Erkenntnisse, ob und wie die Begleitung durch einen Telenotarzt flächendeckend sinnvoll ist.

Wir geben aber zu bedenken, dass eine Übertragung der Vitaldaten von Patienten auch der zwingenden Einbindung der Mobilien Datenerfassung im Rettungsdienst (MDE) bedarf. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind bereits im Rettungsdienstgesetz gegeben und die technischen Möglichkeiten am Markt etabliert. Schwachpunkt aller datenbasierter Systeme ist aber die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen Internets und/oder Handy-Netzes in entsprechender Qualität. Insbesondere in den ländlichen Räumen ist das Datennetz nicht flächendeckend ausreichend ausgebaut. Die Änderung des Rettungsdienstgesetzes wird auf diese Tatsachen vermutlich keinen oder nur wenig Einfluss nehmen können.

Die über die Experimentierklausel durchgeführten Projekte dürfen nicht zu einer Verschiebung von Zuständigkeiten führen. Gerade mit Blick auf den ebenfalls in der Gesetzesbegründung benannten Gemeindenotfallsanitäter befürchten wir, dass die Aufgaben des kassenärztlichen Bereitschafts- bzw. Notdienstes auf den Rettungsdienst verlagert werden.

Die Etablierung von digitalen Ersthelfersystemen ist grundsätzlich eine Möglichkeit ausgebildete Fachkräfte, die sich in der Nähe befinden, zu alarmieren, damit sie schnell - bevor der Rettungswagen oder Notarzt eintrifft - Hilfe leisten. Dieses Modell ist jedoch ein rein ehrenamtliches Helfersystem.

Das Ersthelfersystem kann hauptamtliche Strukturen nicht ersetzen und darf daher nicht mit der Erwartungshaltung verbunden werden, Rettungswachen oder Standorte von Rettungsmitteln entfallen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt